

Spielplatzsatzung der Stadt Laatzen

Aufgrund der §§ 1, 5, 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung von öffentlichen Spielplätzen in der Stadt Laatzen. Der Aufenthalt auf einem Spielplatz steht der Benutzung gleich.
- (2) Öffentliche Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Spielplätze, Bolzplätze, Ballspielanlagen, Skater-Anlagen und Mehrgenerationenaktivplätze, die sich im Eigentum oder in der Nutzung durch die Stadt Laatzen befinden. Unter Bolzplätze zählen Plätze zum Fußballspielen, für den die Standards eines genormten Spielfelds nicht gelten. Eingeschlossen sind Spielbereiche an Schulen, Kindertagesstätten oder Kinderhorten, soweit diese als Spielplätze nach der Betreuungszeit bzw. Unterrichtszeit für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Personen über 18 Jahre dürfen sich nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen auf einem Spielplatz aufhalten. Mehrgenerationenaktivplätze und Bolzplätze dürfen abweichend von § 2 Abs. 1 auch Volljährige nutzen. Auf Bolzplätzen ist die Nutzung durch Kinder und Jugendliche vorrangig.

§ 3 Haftung

- (1) Das Benutzen der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Insbesondere sind Fahrradhelme sowie Schlüsselbänder oder Schlüsselketten vor Benutzung der Spielgeräte abzunehmen.
- (2) Für Schäden, die Dritte bei der rechtmäßigen Benutzung der Plätze sowie der Spielgeräte erleiden, haftet die Stadt Laatzen nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei bestimmungswidriger Nutzung der Spielgeräte haftet die Stadt Laatzen nicht. Die Stadt Laatzen führt keinen Winterdienst auf den Spielplätzen durch.

§ 4 Nutzungsregeln

- (1) Die Benutzung der Spielplätze ist den Nutzungsberechtigten täglich von 8 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet, spätestens jedoch bis 20 Uhr. Abweichend davon dürfen Bolzplätze bis spätestens 22 Uhr benutzt werden. Sind auf Spielplatzschildern andere Benutzungszeiten vermerkt, haben diese Vorrang.

- (2) Die Spielplatznutzerinnen und -nutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.
- (3) Es ist auf Spielplätzen insbesondere verboten,
1. die Spielplätze zu verunreinigen, z. B. durch Wegwerfen von Gegenständen oder Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Orten.
 2. Spielgeräte oder sonstige Ausstattungselemente der Spielplätze zu zerstören, zu beschädigen oder bestimmungswidrig zu benutzen.
 3. alkoholische Getränke oder verbotene Substanzen im Sinne des Betäubungs- oder Arzneimittelgesetzes bei sich zu führen oder zu konsumieren.
 4. Hunde, mit Ausnahme von Blinden-Begleit- und Therapiehunden, oder andere Tiere mitzunehmen. Führt ein öffentlicher Weg über einen Spielplatz, so muss das Tier an der kurzen Leine geführt und der Weg zügig passiert werden.
 5. Waffen, gefährliche Gegenstände oder gesundheitsschädliche Stoffe bei sich zu führen.
 6. zu rauchen.
 7. offene Feuer zu entzünden oder zu unterhalten, insbesondere zu grillen.
 8. mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Ausgenommen sind Kraftfahrzeuge für Kontrollarbeiten, Pflege und Wartung der Spielplätze, Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sowie Rollstühle. Auf speziell ausgewiesenen Bike-Anlagen ist Fahrradfahren gestattet.
- (4) Die Stadt Laatzen kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Nutzungsregeln zulassen.

§ 5 Wiederherstellungspflicht

Wer die Spielplätze oder ihre Ausstattungselemente zerstört, beschädigt, verunreinigt oder bestimmungswidrig verändert, hat nach Wahl der Stadt Laatzen entweder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder die Kosten für die Wiederherstellung zu tragen.

§ 6 Hausrecht

Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt oder sich den Anordnungen der von der Stadt Laatzen zur Kontrolle beauftragten Personen widersetzt, kann durch städtische Bedienstete, die zuständigen Schulleitungen und Hausmeister von dem Spielplatz verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Nutzungsregelungen gemäß § 4 Abs. 1, Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.
- (3)

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Laatzen, den 27.06.2018

Stadt Laatzen

Der Bürgermeister